

Zahnbehandlung und Steuer

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

wie alle Gesundheitsaufwendungen, die durch Ärzte verordnet werden, sind die Kosten für Zahnbehandlung, Zahnersatz, Kieferorthopädie usw. nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Neben den Erstattungsleistungen der Krankenkassen, Beihilfestellen, Arbeitgeber etc. ist vom Rechnungsbetrag die persönlich zumutbare Belastung abzuziehen. Diese ist abhängig vom Familienstand und vom sogenannten Gesamtbetrag der Einkünfte (./. Werbungskosten). Die zumutbare Belastung beträgt:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis € 15.340	über € 15.340 bis 51.130	über € 51.130
1. Bei Steuerzahlern, die keine Kinder haben und deren Einkommen			
a) nach der Grundtabelle	5 %	6 %	7 %
b) nach der ESt-Splittingtabelle zu berechnen ist	4 %	5 %	6 %
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
des Gesamtbetrags der Einkünfte			
Als berücksichtigungsfähige Kinder zählen alle, für die der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält.			

Hierzu folgendes Beispiel:

Ein Patient (verheiratet, drei Kinder) hat Jahreseinkünfte in Höhe von € 25.000. In diesem Fall beträgt die zumutbare Belastung ein Prozent, das sind € 250. Für eine umfassende Zahnbehandlung müßte er € 6.000 bezahlen, wovon die Krankenversicherung € 2.500 übernimmt. Von den restlichen € 3.500 könnte der Patient € 3.250 als außergewöhnliche Belastung - ohne Höchstgrenze - geltend machen. Dies bedeutet, daß der über die zumutbare Belastung hinausgehende Betrag stets in voller Höhe absetzbar ist, unabhängig davon, wie hoch die Zahnarztrechnung ausfällt.

Wichtiger Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr bündeln.

Aus steuerlichen Gründen ist es sinnvoll, alle absehbaren außergewöhnlichen Belastungen auf ein Kalenderjahr zu verlagern. Sofern medizinisch vertretbar, sollten Sie Aufwendungen für Krankenhaus, Kur, Brille, Zahnersatz und auch die Unterstützung von Angehörigen innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Auch der Zahnersatz für den Ehegatten, die kieferorthopädische Behandlung für Kinder, die Kur aufwendungen für Eltern, Geschwister sowie Schwager/Schwägerin sind dann von der Steuer absetzbar, wenn Sie die Rechnung bezahlt haben.

Alles weitere sollten Sie mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen.

Angaben ohne Gewähr